Richtlinie für Erweiterte Bürgerbeteiligung in der Stadt Warendorf

Inhalt

Grundlagen und Ziele der Richtlinie 2

1 Begriffsbestimmung 2

2 Grundsätze für eine Erweiterte Bürgerbeteiligung 3

3 Beteiligungsformate im Rahmen der Erweiterten Bürgerbeteiligung 3

4 Verfahren zur Durchführung einer Erweiterten Bürgerbeteiligung 4

5 Zuständigkeit des Sport-, Vereinswesen-, Ehrenamts- und Bürgerbeteiligungsausschuss (SVEB-A) für das Thema Erweiterte Bürgerbeteiligung ab der Ratsperiode 2026 5

6 Jugendparlament 7

Grundlagen und Ziele der Richtlinie

Formelle Beteiligungsverfahren, wie z. B. Wahlen, die Bauleitplanung oder die Beteiligungsformen gem. §§ 23 – 26 GO NRW (u.a. Eingaben, Bürgerbegehren) sind gesetzlich geregelt und unterliegen klar definierten Verfahrensvorgaben. Informelle Beteiligung hingegen unterliegt keiner gesetzlichen Regelung und kann mittels unterschiedlicher Formate und Methoden realisiert werden. Sie kann sowohl von den Betroffenen initiiert als auch durch Verwaltung und Politik in verschiedenen Kontexten situativ oder geplant eingesetzt werden.

Mit der vorliegenden Richtlinie für Bürgerbeteiligung soll erreicht werden, dass die Einwohnerinnen und Einwohner Warendorfs zusätzliche Möglichkeiten erhalten, ihre Belange in Entwicklungsprozessen, kommunalen und lokalen Projekten und den sie betreffenden Angelegenheiten einbringen können. Des Weiteren soll sie Transparenz über Vorhaben und Projekte herstellen, sowohl zu Beginn des Planungsprozesses als auch während des Umsetzungszeitraums.

Die Richtlinie dient außerhalb rechtlicher Vorgaben als Leitlinie für Verwaltung und Politik, dieses Ziel zu erreichen. Sie ersetzt nicht die Mitwirkung der Parteien und Wählergemeinschaften bei der politischen Willensbildung und die Entscheidungskompetenz des Rates und der Verwaltung. Sie begründet keinen Rechtsanspruch und keine rechtliche Verpflichtung.

1 Begriffsbestimmung

(1) In dieser Richtlinie wird der Begriff Erweiterte Bürgerbeteiligung verwendet, worunter freiwillige Formen der Beteiligung, die über die gesetzlich vorgeschriebene Bürgerbeteiligung u.a. gem. § 23 ff. GO NRW hinausgehen, gemeint sind.

(2) Diese Richtlinie berührt nicht die Vorgaben für formelle und vorgeschriebene Beteiligungsverfahren, kann jedoch für erweiternde und ergänzende Formate in deren Rahmen Anwendung finden.

(3) Die *Erweiterte Bürgerbeteiligung* richtet sich an alle Bürgerinnen und Bürger und Einwohnerinnen und Einwohner nach § 21 GO NRW, an Betroffene und interessierte Personen in der Kommune. Sie kann, je nach Anlass, auf einen bestimmten Personenkreis bzw. eine bestimmte Zielgruppe begrenzt werden.

(4) Als *Vorhaben,* für die eine Erweiterte Bürgerbeteiligung angeregt werden kann, gelten Planungen, Projekte, Maßnahmen und (Entwicklungs-) Konzepte, die sich auf die Infrastruktur, die Lebensbedingungen und die Umwelt der Einwohnerinnen und Einwohner Warendorfs auswirken, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen und in denen Beteiligung grundsätzlich möglich ist.

(5) Informelle Beteiligung in Warendorf soll methodisch weiterentwickelt, verstetigt und situativ angepasst werden. Unbenommen der Organisationshoheit des Bürgermeisters liegt die Federführung für die Strategische Weiterentwicklung des Themas Bürgerbeteiligung innerhalb der Verwaltung bei der *Sachbearbeitung für Bürgerbeteiligung*, welche derzeit dem Büro des Bürgermeisters zugeordnet ist. Sie unterstützt die Ämter bei der Entwicklung von Beteiligungskonzepten und kann ausgewählte Verfahren koordinieren. Des Weiteren unterstützt sie den Ausbau der Kompetenzen zur Realisierung von informeller Bürgerbeteiligung innerhalb der Verwaltung. Sie optimiert das städtische Informationsangebot zum Thema Bürgerbeteiligung und

die Kommunikation des Themas nach außen als feste Ansprechperson für die Einwohnerinnen und Einwohner, die Akteure aus der Stadtgesellschaft und der Politik.

(6) Um Bürgerbeteiligung in Prozessen nachhaltig zu verankern und das Thema kontinuierlich weiterzuentwickeln, wird das Thema Erweiterte Bürgerbeteiligung einem geeigneten Ausschuss des Rates der Stadt Warendorf zugewiesen. Näheres regelt die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Warendorf in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2 Grundsätze für eine Erweiterte Bürgerbeteiligung

(1) Die Erweiterte Bürgerbeteiligung soll ermöglichen, weitere Perspektiven und Standpunkte in konkrete Entscheidungsprozesse einzubringen. Gemäß den kommunalen Zuständigkeiten obliegt das letztendliche Entscheidungsrecht dem Rat der Stadt Warendorf bzw. dem Bürgermeister.

(2) Bürgerbeteiligung in Warendorf setzt schon früh in der Planung eines Vorhabens ein.

(3) Die Erweiterte Bürgerbeteiligung wird so barrierefrei wie möglich gestaltet und schenkt der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen besondere Beachtung.

(4) Erweiterte Bürgerbeteiligung wird frei von einseitiger Einflussnahme, ergebnisoffen und transparent gegenüber der Stadtgesellschaft gestaltet.

(5) Unbenommen der Organisationshoheit des Bürgermeisters, werden Vorhaben, in denen informelle Bürgerbeteiligung möglich oder beabsichtigt ist, der Sachbearbeitung für Bürgerbeteiligung verwaltungsintern rechtzeitig angezeigt.

(6) Die Beteiligungsergebnisse werden dokumentiert und der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse einer Beteiligung sind Bestandteil der weiteren Beratungen über die Umsetzung eines Projektes, binden das beschlussfassende Gremium jedoch nicht.

3 Beteiligungsformate im Rahmen der Erweiterten Bürgerbeteiligung

(1) Zu den gängigen Angeboten, die im Rahmen Erweiterter Bürgerbeteiligung von der Stadt Warendorf genutzt werden können, zählen insbesondere:

a) **Bürgerbeiräte** – eine Gruppe (zufällig) ausgewählter Bürgerinnen und Bürger. Der Beirat hat eine beratende Funktion und begleitet ein Projekt über einen festgelegten Zeitraum, z.B. bei der Erarbeitung von Plänen, Konzepten oder Maßnahmen durch die Expertise seiner Mitglieder;

b) **Projektbeiräte** – eine Gruppe (zufällig) ausgewählter Bürgerinnen und Bürger sowie gezielt ausgewählter Vertreter bestimmter Gruppen, Organisationen und Institutionen. Der Beirat hat eine beratende Funktion und begleitet ein Projekt über einen festgelegten Zeitraum, z.B. bei der Erarbeitung von Plänen, Konzepten oder Maßnahmen durch die Expertise seiner Mitglieder;

c) **Öffentliche (Bürger-) Foren** – moderierte Veranstaltung mit einer möglichst großen Zahl teilnehmender Personen, die in Gruppen zu bestimmten Themen und Fragestellungen arbeiten;

d) **Bürgerwerkstätten** – Beteiligungsformat für eine in der Regel abgegrenzte Zielgruppe (bspw. Anwohner) zu einem konkreten Vorhaben im laufenden Planungsprozess, oder die zukünftige Entwicklung betreffend, dessen Ergebnisse in die weitere Bearbeitung einfließen.

e) **(Meinungs-) Umfragen** – Einholen von Meinungen, Erfahrungen, Einschätzungen, eines Stimmungsbildes zu einem Thema, z. B. online, postalisch, öffentlich oder nur für einen bestimmten Personenkreis;

f) **Bürgerräte** – ein ausschließlich mit Einwohnerinnen und Einwohnern besetztes Gremium, das in einem mehrtägigen Prozess aufeinanderfolgender Veranstaltungen ein Bürgergutachten zu einer i. d. R. die Gesamtstadt betreffenden Fragestellung erarbeitet. Die für die Umsetzung von Bürgerräten relevanten Vorgaben sind im *Leitfaden zur Erprobung kommunaler Bürgerräte in der Stadt Warendorf* ausgearbeitet.

(2) Diese Aufzählung steht der Erprobung und Etablierung weiterer Methoden und Instrumente nicht entgegen.

(3) Für alle Projekte, Vorhaben und Maßnahmen, die außerhalb der Verwaltung und somit auf die Einwohnerinnen und Einwohner wirken, ist die Information durchgängig wichtige Grundanforderung für Bürgerbeteiligung.

4 Verfahren zur Durchführung einer Erweiterten Bürgerbeteiligung

(1) Der Rat und seine Ausschüsse haben die Möglichkeit, die Durchführung einer Erweiterten Bürgerbeteiligung zu empfehlen.

(2) Eine *Erweiterte Bürgerbeteiligung* gem. Ziffer 1(4) dieser Richtlinie kann darüber hinaus angeregt werden durch:
 a) § 24 GO NRW Anregungen und Beschwerden sowie § 25 GO NRW Einwohnerantrag;
 b) das Jugendparlament

(3) Zusätzlich kann der Bürgermeister im Rahmen seiner Organzuständigkeit entscheiden, dass Angebote der Erweiterten Bürgerbeteiligung genutzt werden. Das gilt auch für Verwaltungshandeln das keiner politischen Beratung bedarf.

(4) Die Beratung zu Formaten Erweiterter Bürgerbeteiligung findet grundsätzlich in dem für den Beteiligungsgegenstand inhaltlich zuständigen Fachausschuss statt. Zudem erfolgt eine Information an den für das Thema Erweiterte Bürgerbeteiligung zuständigen Ausschuss.

(5) Beteiligungsformate die durch das Büro des Bürgermeisters initiiert, oder dort federführend koordiniert werden, werden grundsätzlich in dem für das Thema Erweiterte Bürgerbeteiligung zuständigen Ausschuss beraten und abgestimmt, sofern sie nicht das Geschäft der laufenden Verwaltung betreffen.

(6) Davon unbenommen beschließt der Rat der Stadt Warendorf die Durchführung eines Bürgerrates, Bürgerbeirates oder Projektbeirates sowie Beteiligungsformate, für die Haushaltsmittel ab einer Höhe von 10.000 € bereitgestellt werden müssen, nachdem eine Vorberatung in dem für das Thema Erweiterte Bürgerbeteiligung zuständigen Ausschuss erfolgt ist.

5 Zuständigkeit des Sport-, Vereinswesen-, Ehrenamts- und Bürgerbeteiligungsausschuss (SVEB-A) für das Thema Erweiterte Bürgerbeteiligung ab der Ratsperiode 2026

(1) Das Sachthema Erweiterte Bürgerbeteiligung wird beginnend mit der Ratsperiode 2026 dem SVEB-A zugewiesen.

(2) Der SVEB-A wirkt an der Weiterentwicklung und Verstetigung einer zeitgemäßen und bedarfsorientierten Bürgerbeteiligung in der Stadt Warendorf mit. Er berät dafür Fragestellungen der Erweiterten Bürgerbeteiligung als freiwillige Formen der Beteiligung, die über die gesetzlich vorgeschriebene Bürgerbeteiligung u.a. gem. § 23 ff. GO NRW hinausgehen.

(3) Fragestellungen von grundsätzlicher Bedeutung zur Weiterentwicklung des Themas Erweiterte Bürgerbeteiligung sollen auch im Dialog mit der Einwohnerschaft mittels thematischer Workshops bearbeitet werden. Pro Ratsperiode sollen mindestens zwei Workshops durchgeführt werden.

(4) Themen für die Schwerpunkt-Workshops sind aktuelle oder grundlegende Fragen im Kontext der Erweiterten Bürgerbeteiligung, die für die Stadt Warendorf relevant sind. Zu Beginn einer Ratsperiode werden die zu bearbeitenden Themen festgelegt. Darüber hinaus können Mitglieder des SVEB-A zu jedem Zeitpunkt im Rahmen einer regulären Sitzung ein Thema für einen Workshop vorschlagen. Stimmt die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder diesem zu, wird die Verwaltung somit beauftragt, bis zur nächsten Sitzung einen Vorschlag für einen Workshop zu erarbeiten.

(5) Vor der Durchführung eines Workshops erarbeitet die Verwaltung ein Konzept und bringt es mittels Vorlage in den SVEB-A zur Beratung ein. Der SVEB-A kann das Konzept mit Änderungen beschließen. Wird der Verwaltungsvorschlag positiv beschieden, soll der Workshop in der Regel bis zur nächsten Sitzung des SVEB-A durchgeführt und die Ergebnisse des Workshops in dieser Sitzung beraten werden. Findet der Verwaltungsvorschlag keine Zustimmung, erfolgt eine Überarbeitung des Verwaltungsvorschlags zur nächsten Sitzung des SVEB-A.

(6) Eine Vorlage zur Durchführung eines Workshops enthält einen Vorschlag für Thema und Fragestellung, Veranstaltungstag, adressierte Zielgruppen, Einladungsverfahren, Workshopkonzept sowie den weiteren Umgang mit den Ergebnissen. Zudem soll bei Bedarf auf die zu erwartende Beratungsfolge hingewiesen werden.

(7) Die im Workshop festgehaltenen Ergebnisse und Empfehlungen werden als Vorlage in die nächstmögliche Sitzung des SVEB-A zur politischen Beratung eingebracht. Soweit erforderlich werden Beschlussempfehlungen zur Abstimmung gestellt.

(8) Die Workshops werden in städtischen Räumlichkeiten und mit städtischem Personal umgesetzt. Die Sachbearbeitung für Bürgerbeteiligung konzipiert den Workshop und verantwortet dessen Organisation und Durchführung.

(9) Der SVEB-A kann beschließen, für den Workshop externe Expertise hinzuzuziehen oder Räumlichkeiten Dritter anzumieten. Die Kosten für den Workshop bzw. Kosten für externe Dienstleister (Honorare, Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten) müssen verhältnismäßig und sparsam kalkuliert werden. Sie dürfen die dem Amt 13 – Büro des Bürgermeisters zugewiesenen Haushaltsmittel für den Bereich Erweiterte Bürgerbeteiligung nicht übersteigen.

(10) Die Gruppe der Teilnehmenden des Workshops wird gebildet aus Vertretern des Rates, des Jugendparlaments, der oder dem Inklusionsbeauftragten, Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung. Die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner entspricht der Anzahl der Mitglieder im SVEB-A. Über eine Nachrückerliste wird eine ausreichende Vertretungsreserve gebildet. Die Verwaltung benennt vier Mitglieder, davon jeweils eine Person aus den Dezernaten und deren Stellvertretung. Dem Jugendparlament wird ein Sitz zuerkannt. Es benennt eine Person seiner Wahl sowie deren Stellvertretung nach einem durch das Jugendparlament bestimmten Verfahren aus der Gruppe der 13 bis 21-jährigen, die zugleich keine gewählten Mitglieder des Jugendparlaments sein müssen.

(11) Vertretung der Einwohnerinnen und Einwohner in den Workshops kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ziel ist es, insbesondere auch Personen für eine Teilnahme an den Workshops zu motivieren, die sich bisher nicht in der organisierten Zivilgesellschaft oder in politischen Parteien engagiert haben.

(12) Zur Gewinnung der Einwohnervertreterinnen und -vertreter erfolgt i. d. R. ein öffentlicher Aufruf zur Teilnahme an dem Format. Der SVEB-A entscheidet über das Format der Akquise zur Gewinnung der Einwohnervertretungen. Die Verwaltung macht dazu einen Vorschlag. Geeignete Akquiseformen sind z.B.:

a. Öffentlicher Aufruf an alle Einwohnerinnen und Einwohner Warendorfs,
b. Losverfahren: Einladung durch Zufallsauswahl aus dem Einwohnermelderegister,
c. Ansprache von ausgewählten Personen aus der Stadtgesellschaft zur Vertretung von zivilgesellschaftlichen Akteuren, deren Perspektive gezielt eingebracht werden soll.

(13) Die öffentliche Bewerbung kann ab Veröffentlichung der Niederschrift der Ausschusssitzung, in der das Workshopkonzept und der Termin beschlossen wurde, erfolgen. Interessierte Einwohnerinnen und Einwohner können sich für eine Workshop-Teilnahme innerhalb einer vorgegebenen Frist online anmelden. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, wählt die Verwaltung die Teilnehmenden aus den Interessierten aus. Dabei wird ein möglichst ausgewogenes Verhältnis in der Zusammensetzung der Teilnehmenden angestrebt, u.a. im Hinblick auf die Kriterien Geschlechterparität, Alter, Ortsteilzugehörigkeit.

(14) Es findet keine verbindliche Abstimmung über getroffene Empfehlungen im Workshop statt, jedoch kann mittels geeigneter Methoden eine Gewichtung erfolgen.

(15) Die Sachbearbeitung für Bürgerbeteiligung erstellt eine Dokumentation des Workshops. Die Dokumentation wird im Bürgerinformationssystem und auf der Homepage der Stadt Warendorf zur Verfügung gestellt. Die Teilnehmenden des Workshops erhalten die Ergebnisdokumentation in digitaler Form.

(16) Die Durchführung der Workshops erfolgt nicht-öffentlich.

(17) Der Workshop findet i. d. R. an einem Abendtermin statt und ist begrenzt auf eine Dauer von maximal 3 Stunden.

(18) Teilnehmende aus der Einwohnerschaft und des Jugendparlaments erhalten eine Aufwandsentschädigung, die dem Sitzungsgeld für Sachkundige Bürger entspricht.

6 Jugendparlament

Zur Wahrung der Interessen von Kindern und Jugendlichen wurde ein Kinder- und Jugendparlament eingerichtet. Die Möglichkeit zur Durchführung von Kinder- und Jugendbürgerräten oder anderen Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bleibt hiervon unberührt.

Anlage

Leitfaden zur Erprobung kommunaler Bürgerräte in der Stadt Warendorf

Anlage zur Richtlinie für *Erweiterte Bürgerbeteiligung* in der Stadt Warendorf

Leitfaden zur Erprobung kommunaler Bürgerräte in der Stadt Warendorf

Leitfaden zur Erprobung kommunaler Bürgerräte in der Stadt Warendorf

Zur Bearbeitung zukunftsweisender, fest umfasster Fragestellungen, die von besonderer Relevanz für die Kommune und die Stadtgesellschaft sind, kann eine *Erweiterte Bürgerbeteiligung* in Form eines Bürgerratsverfahrens durchgeführt werden.

(1) Um möglichst frühzeitig im Planungsprozess eine autonome Bürgerbeteiligung zu gewährleisten, kann durch Beschluss des Rates ein Bürgerrat eingesetzt werden. Der Bürgerrat berät nach Beauftragung durch den Rat über ein Thema der Kommunalpolitik und gibt dem Rat eine Empfehlung für die politische Beschlussfassung, z. B. in Form eines Bürgergutachtens.

(2) Der Rat kann Gegenstand, Umfang und Grenzen des Arbeitsauftrags formulieren, oder diese auf Vorschlag der Verwaltung beschließen. Der Gegenstand muss von allgemeiner Bedeutung für die Stadt Warendorf oder ihre Ortsteile sein. Der Befassung des Rates ist grundsätzlich eine Vorberatung in dem für das Thema Erweiterte Bürgerbeteiligung zuständigen Ausschuss vorzuschalten.

(3) Für die Anregung eines Bürgerrates gelten dieselben Regeln wie unter Ziffer 4 der Richtlinie für Erweiterte Bürgerbeteiligung.

(4) Mit Beschlussvorlage zu einem vorgeschlagenen Bürgerrat beschreibt die Verwaltung das vorgesehene Verfahren, insbesondere einschließlich der vorgesehenen Anzahl der Tagungstermine, einer ggf. vorgesehenen externen Begleitung und einer ggf. für die Mitglieder des Bürgerrates vorgesehenen Aufwandsentschädigung.

(5) Eine ausreichende Information der Mitglieder ist nach ihrer Beauftragung durch unabhängige Fachpersonen sicherzustellen. Zu diesem Zweck können Verwaltungsbedienstete, Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse und sonstige Fachpersonen beigezogen werden. Verwaltungsbedienstete sind verpflichtet, im gleichen Maße Auskunft zu geben wie gegenüber Ratsausschüssen, sofern diese das zumutbare Maß nicht überschreitet. Ausgenommen sind alle Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden müssen.

(6) Auswahl der Bürgerratsmitglieder:

a. Mitglied des Bürgerrates kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Warendorf mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden.

b. Ratsmitglieder und Sachkundige Bürger sowie Angehörige der kommunalen Verwaltung und des Jugendparlaments sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

c. Die Mitglieder des Bürgerrates werden durch ein Losverfahren ermittelt. Dabei kann ein „aufsuchendes Losverfahren“ Anwendung finden.

d. Das Losverfahren hat im Ergebnis eine größtmögliche Varianz anzustreben, d. h., möglichst viele Gruppen der Einwohnerschaft sollten repräsentiert sein. Unverzichtbar ist eine Varianz nach Alter, Ortsteilwohnsitz und Geschlecht. Die Kriterien des Losverfahrens sind im sind im jeweiligen Prozess festzulegen.

e. Für den Bürgerrat sollen i. d. R. nicht weniger als 20 Mitglieder ausgewählt werden.

(7) Organisatorische Rahmenbedingungen für einen Bürgerrat:

a. Die Verantwortlichkeit für Planung und Umsetzung eines Bürgerrates ist bei der Stadt Warendorf, bei der Sachbearbeitung für Bürgerbeteiligung verortet. Von dort wird auch die Öffentlichkeitsarbeit koordiniert. Die Mitglieder eines Bürgerrates werden unter Angabe der zu beratenden Fragestellung(en) und unter Beifügung geeigneter Unterlagen zu den Sitzungen des Gremiums eingeladen.

b. Die Durchführung des Bürgerrates wird durch eine neutrale Moderation unterstützt.

c. Parallel zu den Veranstaltungen des Bürgerrates können begleitend offene Beteiligungsformate für diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die nicht Teil des Bürgerrates sind durchgeführt werden.

d. Die Arbeitsergebnisse des Bürgerrates werden dokumentiert und ebenfalls mittels offener Formate bekanntgemacht.

e. Die Verwaltung informiert die Mitglieder des Bürgerrates und die Öffentlichkeit über den weiteren Umgang mit den Arbeitsergebnissen.

(8) Für die Arbeit des Bürgerrates stellt die Verwaltung geeignete Räume, deren zweckmäßige Ausstattung und ggf. eine protokollführende Person zur Verfügung.

(9) Das Verfahren wird nach der Durchführung von zwei Bürgerräten gemeinsam mit den Mitgliedern des für das Thema Erweiterte Bürgerbeteiligung zuständigen Ausschuss evaluiert. Die Ergebnisse bilden die Entscheidungsgrundlage, inwiefern Bürgerräte ein geeignetes Instrument für die Bearbeitung übergeordneter Fragestellungen in Warendorf darstellen.